ENTWURF - Post 04.12.2025

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.

Empfangsbekenntnis

Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz

Gemeinde Rückersdorf
Hauptstraße 20
90607 Rückersdorf

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Hr. Zimmermann	m.zimmermann@nuernberger-land.de	950-6232	950-7232	Nr. 233	04.12.2025
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen			Ihre Nachricht vom
21.2B-Zi-6411.5-2023-590					

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Wasserrecht;
Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf
Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB 02, RÜB 03, RÜB 04 in die Pegnitz

Anlagen
- 1 Empfangsbestätigung g.R.
- 1 Plansatz
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B E S C H E I D

1. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf (Betreiberin) wird ab dem die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Mischwassers erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung und Beschreibung der Anlage

Die Gemeinde Rückersdorf betreibt keine eigene Kläranlage. Die Abwässer werden in die Kanalisation der Stadt Röthenbach übergeleitet. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus drei Entlastungsbauwerken. Das Bauwerksverzeichnis ist als Anlage Teil dieses Bescheides.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜB 02 „Am Wasserwerk“	Rückersdorf	213	Pegnitz
RÜ 03 „Entensee“	Rückersdorf	157	Pegnitz
RÜB 04 „Alte Kläranlage“	Rückersdorf	188	Pegnitz

1.3. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Antragsunterlagen Gemeinde Rückersdorf	16.10.2023	Ingenieurbüro Miller, Kieslingstraße 78, 90491 Nürnberg
Ergänzende E-Mail	09.12.2024	Ingenieurbüro Miller, Kieslingstraße 78, 90491 Nürnberg

Die Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 04.12.2025 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet vom 01.07.2025 bis 30.06.2045 erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wurde, unter einem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum, in dem die Gewässerbenutzung rückwirkend zugelassen wurde, widerrufen werden, wenn von Seiten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, wonach wasserrechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Regelungen zum gesetzlichen Widerrufsvorbehalt in § 18 Abs. 1 WHG bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

2.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

2.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Einleitung	**Maximal möglicher Abfluss ins Gewässer (l/s) bei $r_{10,0,1}$**	**Vorhandenes Volumen (m³)** (inkl. Anrechenbaren Kanalvolumen)	**Zulässiger Drosselabfluss (l/s)**	**Hydraulische Einheit**	**Ab dem Zeitpunkt**
RÜB 02 „Am Wasserwerk“	3.606	1198	19	HydEi1	Bescheid
RÜB 03 „Entensee“	2.509	377	19	HydEi1	Bescheid
RÜB 04 „Alte Kläranlage“	1.060	610	20	HydEi1	Bescheid

Es sind an allen RÜB an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen, mit denen neben der Messung von Überlaufhäufigkeit und –dauer auch die Wassermenge anhand einer Q/h Kurve ermittelt werden kann. Die Umsetzung ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Dokumentation, Messdatenverarbeitung, Überwachung, Wartung und Prüfung der Messeinrichtungen haben in Anlehnung an den Praxisratgeber „Messeinrichtungen an Regenbecken“ des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom November 2001 zu erfolgen.

2.2.2 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit HydEin 1 ab dem Zeitpunkt Bescheid mindestens 23,84 m³/ha

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Kanalisationsplanungen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

2.3.1 Im Prognose Zustand liegt die Summe der vorhandenen Speichervolumina der einzelnen Mischwasserentlastungen unter dem erforderlichen Gesamtspeichervolumen. Das ergibt sich aus den hohen Zuwächsen der Trockenwetterabflüsse. Der Mischwasserabfluss zur Kläranlage wird im Prognose Zustand im Vergleich zum Ist Zustand nicht verändert und bleibt bei Q_M = 220 l/s. Dies führt zu einer Erhöhung des erforderlichen Gesamtspeichervolumens. Nach DWA - A 102 ist eine Unterschreitung des erforderlichen Gesamtspeichervolumens zulässig, wenn der zulässige Gesamtstoffaustrag eingehalten wird. Dies ist im Prognose - Zustand der Fall. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht daher kein Handlungsbedarf.

2.3.2 Nach dem Arbeitsblatt A 102 sollte eine Entleerungszeit von 10 – 15 h an Regenüberlaufbecken nicht überschritten werden. Die Entleerungszeit des RÜB 02 liegt bei 25,5 h und damit über dem vorgegebenen Wert. An der Überlaufschwelle wurde durch die Gemeinde Rückersdorf eine Messeinrichtung installiert, um zu prüfen, ob ein erhöhtes Entlastungsverhalten des Beckens vorliegt. Die Messergebnisse sind auszuwerten. Die Ergebnisse und Auswertung sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg jährlich vorzulegen und evtl. daraus ergebenden Maßnahmen sind zu definieren.

2.3.3 Bei den Nachweisführungen der Entlastungsanlagen werden nicht alle vorgegebenen Kenngrößen und konstruktiven Grenzwerte nach den derzeit gültigen Arbeitsblättern A 111 und A 166 der DWA in ihrem jetzigen Bestand eingehalten. Da jedoch das an den Gewässerschutz zustellende wichtige Kriterium bezüglich des Mischungsverhältnisses mRÜB an den Entlastungsanlagen in ihrem Bestand eingehalten wird, sehen wir derzeit keine Veranlassung / Erfordernis von größeren Umbaumaßnahmen. Um alle nach den derzeit gültigen Regelwerken und Richtlinien vorgegebenen Kriterien einzuhalten, müssten an den Entlastungsanlagen einschließlich der Zu-, Ablauf- und Entlastungskanäle kostenintensive Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Forderung würde eine unbillige und nicht vertretbare Härte für den Betreiber darstellen.

2.3.4 Die hydraulische Funktion der Entlastungsanlagen sowie der Zu- und Ableitungskanäle ist teilweise nur bedingt gegeben. Die Bauwerksnachweise im Sinne des Arbeitsblattes ATV-A 166 können nur zum Teil eingehalten werden (Unterschreitung der Schleppspannung, u. dgl.). Um einen durch Ablagerungen bedingten Schmutzstoffaustrag bzw. einen Austrag von Schwimmstoffen und sonstigen Hygieneartikeln vermeiden zu können, sind verstärkte Kanalspülungen am RÜB 02 und RÜB 03, insbesondere nach längeren Trockenperioden, vorzunehmen. Die

Kanalspülungen sind zu dokumentieren und mit den Jahresberichten zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

2.3.5 Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanäle ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Ob an den Kanälen und Schachtbauwerken hydraulische Überlastungen oder bauliche Mängel vorhanden sind, entzieht sich der Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes. Zur Leistungsfähigkeit von Kanälen/ Kanalnetzen werden ergänzend folgende Hinweise geben:

Betreiber von Abwasseranlagen sind einer Instandhaltungs- und Untersuchungspflicht des Kanalnetzes unterworfen. Notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen, die sich aufgrund von hydraulischen Überlastungen bzw. Kanalschäden ergeben sollten, sind vom Betreiber in eigener Zuständigkeit grundsätzlich ohne Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes zu veranlassen. Die Betriebszustände, Teilfüllung und Einstau sind in Kanalnetzen grundsätzlich zulässig. Rückstauschäden infolge von Einstau können jedoch dann haftungsrechtliche Konsequenzen für den Kanalnetzbetreiber haben, wenn unterhalb im Kanal bekanntermaßen Sanierungsbedarf gegeben ist und Schächte mit einer zu hohen Überstauhäufigkeit vorhanden sind. In diesem Fall kann die Häufigkeit des Einstaues durch diese hydraulische Engstelle künstlich erhöht sein, so dass dem Kanalnetzbetreiber eine Teilschuld zugesprochen werden kann.

2.3.6 Der Fremdwasseranteil liegt nach der Methode des „gleitenden Minimums“ bei rund 24%.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die

Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

2.4.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzuzeigen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs

und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6 Unterhaltung und Ausbau am Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 Duldungspflichten des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Gewässerabschnitte der Pegnitz, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.8 Haftungsfreistellung

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Pegnitz die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

2.9 Gewässerqualität und Fischerei

Die Entlastungsbauwerke sind so zu dimensionieren, dass eine Einleitung von Mischwasser in den Vorfluter unterbleibt, das mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen belastet ist.

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der betroffenen Vorfluter nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

2.10 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Abwasserabgabe

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6, Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayAbwAG sind eingehalten.

4. Kosten

Die Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden auf 372,- € festgesetzt. Die Auslagen sind in Höhe von 1.452,- € zu erstatten.

Gründe:

I.

1. Die Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen der Gemeinde Rückersdorf in die Pegnitz beantragt.
2. Dem Antrag liegen die im Tenor genannten Antragsunterlagen zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis zusammengestellt.
3. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Gewässerbenutzung in Form von Einleiten von Mischwasser aus 3 Entlastungsbauwerken in die Für die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungen der Gemeinde Rückersdorf liegt ein Sanierungsbescheid des Landratsamtes Nürnberg Land vom 22.12.2022 in Form des Änderungsbescheids vom 25.06.2024 (AZ: 21.2B-Bu-6411.5.2022-359) vor. Er endet am 30.06.2025.
4. Die Gemeinde Rückersdorf betreibt keine eigene Kläranlage. Die Abwässer werden in die Kanalisation der Stadt Röthenbach übergeleitet. In den Nachweisen für die Mischwasserentlastungsanlagen nach den aktuellen Regelwerken ist das Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Röthenbach zu betrachten. Daher werden alle Einzugsgebiete und vorhandenen Mischwasserentlastungen der Gemeinde Rückersdorf und der Stadt Röthenbach in der vorliegenden Schmutzfrachtberechnung betrachtet. Die Mischwasserbehandlungsanlagen der Stadt Röthenbach sind aber nicht Bestandteil des Wasserrechtsantrags. Diese werden separat beantragt.

   Der maximale Mischwasserabfluss der von der Gemeinde Rückersdorf in die Kanalisation der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz übergeleitet wird, beträgt Q_M = 39 l/s
5. Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	RÜB 02, RÜB 03, RÜB 04
Benutztes Gewässer	Pegnitz
Gewässerordnung	I
Gewässerfolge	Pegnitz, Regnitz, Main, Rhein
Fluss-km	21,8
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	975
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	5,9

Mittelwasserabfluss MQ (m^3/s)	10,2
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m^3/s)	36,8

6. Zustand der Wasserkörper

6.1. Angaben zu den Wasserkörpern

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F035. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle Steg Malmsbach, Messstellennummer 17618.

6.2. Ökologischer Zustand (Stand 2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit unbefriedigend. Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: unbefriedigend
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

6.3. Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 2018).

- BSB_5: 1,7 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
- TOC: 3,1 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)
- NH_4-N: 0,1 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
- O-PO_4-P: 0,054 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,7 mg/l)
- P_{ges}: 0,11 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,10 mg/l)
- NO_2-N: 0,057 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,050 mg/l)

6.4. Chemischer Zustand (Stand 2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): nicht gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Perfluoroctansulfonsäure

7. Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG. Die Antragsunterlagen wurden nicht geprüft im Hinblick auf eine Ausnahmegenehmigung

gemäß § 7 EÜV, einer Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG, einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG und einer Ausnahmegenehmigung nach den Schutzgebietsverordnungen.

8. Neben dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt, die untere Naturschutzbehörde sowie der Sachbereich Bodenschutz beim Landratsamt Nürnberger Land, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken und die N-ERGIE AG als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Einwände wurden nicht erhoben.

9. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagenlagen erfolgte im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum vom 24.03.2025 bis 24.04.2025 bei der Gemeinde Rückersdorf. Der Zeitraum sowie der Ort der Auslegungen wurden auch im Internet bekannt gemacht.

10. Einwendungen oder Hinweise gingen während der Auslegungs- und darauffolgenden zweiwöchigen Äußerungsfrist nicht ein.

11. Der Erörterungstermin wurde nach vorheriger ordnungsgemäßer Bekanntgabe am 25.07.2025 durchgeführt. Einwände oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

12. Die Gemeinde Rückersdorf wurde mit E-Mail vom 01.08.2025 anhand eines Vorentwurfs des vorliegenden Bescheids abschließend zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen gehört. Mit Nachricht vom 05.08.2025 wurde auf einen redaktionellen Fehler hingewiesen, welcher nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in der abschließenden Bescheidsfassung korrigiert wurde.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Das Einleiten von gesammeltem Abwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen der Gemeinde Rückersdorf in die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) stellt genehmigungspflichtige Gewässerbenutzungen i. S. v. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Auf Grund des dargelegten Sachverhaltes sowie des bestehenden öffentlichen Interesses an der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ist der Tatbestand des § 15 Abs. 1 WHG für die Genehmigung in Form einer gehobenen Erlaubnis erfüllt.

3. Die Prüfung hat ergeben, dass die im Tenor dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

   Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

   Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F035 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

4. Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

5. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 2_F035 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} und NO_2-N sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt. Andere Faktoren sind z.B.: Defizite in der Gewässerstruktur.

6. Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

7. Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

8. Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

9. Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn- und vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

10. Die Unterhaltslast für die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) obliegt dem Freistaat Bayern. Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

11. Bei Neubaumaßnahmen bzw. wesentlicher Umgestaltung von Anlagenteilen an Gewässern I. Ordnung (der Pegnitz) sind rechtzeitig vor Baubeginn die nötigen wasserrechtlichen Genehmigungen zu beantragen. Unabhängig davon dürfen aber von den Anlagen (Einleitungsbauwerken) keine schädlichen Veränderungen der Gewässereigenschaften hervorgerufen werden. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

12. Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG sind nicht gegeben. Dem Vorhaben wurde durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zugestimmt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände erhoben oder Hinweise

vorgebracht. Die beantragte Erlaubnis konnte deshalb unter den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

13. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter denen die gehobene Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 10, 15 WHG erteilt worden ist, sind nach § 13 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen auf das öffentliche Wohl oder auf schutzwürdige Belange von Dritten auszuschließen und insoweit auch notwendig. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit dem Vorhaben aus Sicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis.

14. Die Erlaubnis wird auf Grundlage von Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer – bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

    Die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, wurde bislang obergerichtlich nicht geklärt und es ist hierzu ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Die bestehenden Vollzugsvorgaben sehen in bestimmten Einzelfällen eine Rückwirkung als zulässig an. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der vorherigen Genehmigung lagen vollständige Antragsunterlagen vor. Die bescheidslose Zeit ergäbe sich ausschließlich aus der erforderlichen Durchführung abschließender Verfahrensschritte. Es ist aber durchaus möglich, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs und damit die Änderung bereits erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendig wird. Ein Widerrufsvorbehalt ist nicht nur für eine Aufhebung rechtmäßiger, sondern auch für eine Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte möglich. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Änderung bestehender Erlaubnisse nicht an Vertrauensschutzerwägungen scheitert. Die Aufnahme eines entsprechenden Widerrufsvorbehalts unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist notwendig und aufgrund der aus rein verfahrensrechtlichen Anforderungen resultierenden Verzögerungen aus Verhältnismäßigkeitsüberlegungen auch angemessen.

15. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen

16. Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

17. Die Erhebung einer Abwasserabgabe beruht auf § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Abgabepflichtig ist der Betreiber als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abwasserabgabe wird nach Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) von Amts wegen festgesetzt. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

18. Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß Art. 4 Satz 2 KG liegen nicht vor, da es sich um ein Unternehmen der Abfall- und Abwasserentsorgung handelt. Für die Einleitung von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art wird nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 eine Gebühr in Höhe von 372,- € festzusetzen. Hierbei wird je Einleitungsstelle der Mindestgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (124,- €) angesetzt.

    Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 1.452,- € zu erstatten.

Hinweise:

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftliche Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Bei Neubaumaßnahmen bzw. wesentlicher Umgestaltung von Anlagenteilen an Gewässern I. Ordnung (der Pegnitz) sind rechtzeitig vor Baubeginn die nötigen wasserrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden nicht geprüft.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
6. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.
7. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
8. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
9. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an einem der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zimmermann

Bauwerksverzeichnis Anlage zum Gutachten vom 19.12.2024

Entlastungsanlagen (incl. Detailangaben, Teil 1):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Lfd. Nr.	Bez.	Anlagen-nummer DABay	Art der Entlas-tungsan-lage	Entwässerungs-system	Name Gewässer	Gewässer-kennzahl	Gewässer-ordnung	Einzugs-gebiet A_{EO} (km^2)	Örtlichkeit/ Lage (Bauwerk)	Mittl. Nied-rig-wasser-abfluss MNQ (m^3/s)	Mittelwasser-abfluss MQ (m^3/s)	1-jährl. Hoch-wasserabfluss HQ1 (m^3/s)	Wasserkörper (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)	Flur-Nr. (Einleitung)	Ostwert (Einleitung)	Nordwert (Einleitung)	A_U (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem.Planung (l/s)
1	RÜB 02	-	FGB N	Mischsystem	Pegnitz	-	1	975	Am Wasserwerk	5,9	10,2	36,8	2_F035	Rückers-dorf	213	662929	5484752	45	MID-gesteuerter Schieber	19
2	RÜB 03	-	SKu	Mischsystem	Pegnitz	-	1	975	Entensee	5,9	10,2	36,8	2_F035	Rückers-dorf	157	662017	5484203	32	Stahldrossel	19
3	RÜB 04	-	FBG N	Mischsystem	Pegnitz	-	1	975	Alte Kläranlage	5,9	10,2	36,8	2_F035	Rückers-dorf	188	662513	5484425	18	MID-gesteuerter Schieber	20

Entlastungsanlagen (incl. Detailangaben, Teil 2):

1	2	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	max. mögliche Entlastung oder Drosselabfluss RRB / RTB Q entl. (l/s)	Messeinrichtung	Grobstoffrückhalt	Volumen Becken (m^3)	anrechenbares Kanalvolumen (m^3)	Gesamt-Volumen (m^3)	Spez. Speichervolumen des Beckens (m^3/ha)	Q_{TaM} (l/s)	Regen-abflusspende q_r (l/s·ha)	Kritischer Abfluss Q_{krit} (l/s)	Fremdwasserabfluss Q_f (l/s)	Zulässige Entlastungsrate (%)	rechnerische Entlastungshäufigkeit (d/a)	rechnerische Entlastungsdauer (h/a)	rechnerisches Entlastungsvolumen (m^3/a)	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit (VwVBayAbwAG 2.2.1)
1	RÜB 02	3606	?	ja	523	675	1.198	18	4,96	0,36	682	1,26	48	51	200	99.839	Bescheid	HydEi 1
2	RÜB 03	2509	?	ja	377	0	377	18,1	4,09	0,72	477	1,04	50	60	145	58.871	Bescheid	HydEi 1
3	RÜB 04	1060	?	ja	491	118	610	56,1	1,85	0,48	264	0,47	47	37	299	19.928	Bescheid	HydEi 1